

lic. iur. Thomas Leu  
Rechtsanwalt  
MASECI  
Hasler Seiler Leu Casanova

## **Der Rechtsanwalt als öffentliche Urkundsperson des Kantons Thurgau**

**Ab dem 1.1.2013 sind wir als Rechtsanwälte im Kanton Thurgau auch als öffentliche Urkundspersonen für Beurkundungen insbesondere in den Bereichen des Gesellschafts- Firmen-, Erb- und Familienrechts tätig. Zudem können wir Beglaubigungen vornehmen.**

Bislang musste jeder Ehe- und Erbvertrag, der von einem Anwalt für die Klientschaft ausgearbeitet wurde anschliessend beim Notariat beurkundet werden. Ab dem 1.1.2013 können thurgauische Rechtsanwälte solche Verträge selbständig beurkunden, womit der zusätzliche Gang zum Notariat entfällt. Möglich gemacht hat dies eine Änderung des thurgauischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, welches Anwälte mit Geschäftssitz im Kanton Thurgau berechtigt, als öffentliche Urkundsperson Beurkundungen und Beglaubigungen im Kanton vorzunehmen. Die Berechtigung zur Beurkundung umfasst die Bereiche Ehegüter- und Erbrecht, Gesellschafts- und Stiftungsrecht sowie die Beurkundung von Vollstreckbarkeitserklärungen und Vorsorgeaufträgen. Die Beurkundung von Grundstücksgeschäften wird nach wie vor einzig durch das zuständige Grundbuchamt vorgenommen.

Besonders zu erwähnen ist die Möglichkeit der Beurkundung von ausländischen Geschäften, namentlich im Bereich des Gesellschaftsrechts. Beurkundungen einer schweizerischen Urkundsperson werden z.B. in Deutschland grundsätzlich anerkannt. Da sich die Kosten von Beurkundungen in Deutschland oftmals an einem Interessenwert orientieren, können sich namhafte Kostenvorteile bei einer Beurkundung in der Schweiz ergeben.

**Kosten:** Anwaltliche Beratungsdienstleistungen z.B. für die Ausarbeitung von Verträgen werden in der Regel nach einer im Voraus festgelegten Aufwandsentschädigung bemessen. Bei der Beurkundung von solchen Verträgen kommt zusätzlich eine Gebühr für die Beurkundung von in der Regel maximal CHF 500 hinzu; in Spezialfällen, wie z.B. bei Beurkundungen in einer Fremdsprache, beträgt die Gebühr bis max. CHF 1'000.

**Nutzen** der Beurkundung beim Rechtsanwalt: Die Beurkundung beim Rechtsanwalt ist einfach und kann individuell vereinbart werden. Es muss keine Amtsstelle aufgesucht werden, d.h. es können je nach Bedarf Beurkundungen auch ausserhalb der üblichen Büroöffnungszeiten vorgenommen werden. Dadurch wird das Verfahren von der Ausarbeitung der Verträge bis zu deren Beurkundung erheblich vereinfacht und verkürzt. Die ohnehin anfallenden Kosten der Beurkundung sind beim Anwalt als öffentliche Urkundsperson in der Tendenz eher kostengünstiger als beim Notariat.

**Beglaubigungen:** Neben Beurkundungen können wir auch Beglaubigungen vornehmen. Von der Unterschrift bis zur Abschrift eines komplexen Vertrages nehmen wir sämtliche Beglaubigungen vor. Die Gebühr für die Beglaubigung einer Unterschrift, eines Handzeichens, einer Kopie oder Abschrift beträgt in der Regel CHF 100. Bei sehr zeitaufwendigen Beglaubigungen oder Beglaubigungen in Fremdsprachen kann die Gebühr auf höchstens CHF 200 erhöht werden.